

Vervielfältigungsregelung bei Ausscheiden eines Mitarbeiters – Einmalbeiträge steueroptimiert in Altersversorgung investieren!

Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus und erhält beispielsweise eine Abfindung, führt dies – unter steuerlichen Gesichtspunkten – nicht immer zur Freude des Mitarbeiters, da sich das zu versteuernde Jahreseinkommen um den Abfindungsbetrag erhöht und somit durch die Progression ein guter Teil der Abfindung von der Steuer „aufgefressen“ wird.

Abhilfe kann hier die so genannte „Vervielfältigungsregelung“ schaffen. Sie erlaubt, dass unter gewissen Voraussetzungen Abfindungszahlungen, aber auch umgewandeltes Entgelt steuerfrei in eine Direktversicherung eingebracht werden kann.

In unserem Praxistipp 10 beschreiben wir, wie Sie die Vervielfältigungsregelung bei Ihren Kunden sinnvoll einsetzen können und welche Rahmenbedingungen dabei zu beachten sind. Sie erhalten außerdem praxiserprobte Tipps für die Ansprache des Themas bei Ihren Kunden.

Zu den Themen unserer Praxistipps bieten wir Ihnen gerne auch weitere Informationen sowie Workshops und Vor-Ort-Unterstützung durch unsere Direktionsbeauftragten oder Netzwerkpartner an.

Kommen Sie einfach auf uns zu!

Ihr Team der Continentale

Praxistipp 10: Die Vervielfältigungsregelung bei Ausscheiden eines Mitarbeiters

Was versteht man unter der „Vervielfältigungsregelung“?

Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus, kann seine Altersversorgung durch Ergänzung der bestehenden Versorgung oder die Einrichtung einer neuen Versorgung, dem so genannten „Vervielfältiger“, steueroptimiert ergänzt werden.

Das Einkommensteuerrecht kennt zwei unterschiedliche Vervielfältigungsregelungen, die grundsätzlich kumulativ genutzt werden können, nämlich die nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG („steuerfreie Direktversicherung“) und die nach § 40b Abs.2 Satz3 und 4 EStG a.F. („pauschalversteuerte Direktversicherung“).

Können nur Abfindungszahlungen für den „Vervielfältiger“ genutzt werden?

Neben der Einbringung von Abfindungszahlungen sind auch andere Zahlungen des Arbeitgebers möglich. Außerdem kann der Arbeitnehmer auch die Entgeltumwandlung nutzen.

Welche Voraussetzungen müssen immer erfüllt sein, damit die Regelung genutzt werden kann?

Die Beitragszahlung muss immer aus Anlass des Ausscheidens des Mitarbeiters erfolgen. Maßgeblich ist hier die Beendigung des ersten Dienstverhältnisses (Lohnsteuerklasse I - V). Dabei muss die arbeitsrechtliche Vereinbarung über die Nutzung der Vervielfältigungsregelung vor dem Ausscheiden getroffen werden. Das gilt auch, wenn die Entgeltumwandlung genutzt werden soll, für die Entgeltumwandelungsvereinbarung.

Wann kann die Anwendung der Vervielfältigungsregelung frühestens vereinbart werden?

Der frühest mögliche Zeitpunkt zur Nutzung der Vervielfältigungsregelungen ist der Moment, in dem das Ausscheiden des Mitarbeiters feststeht.

Es ist davon auszugehen, dass ein Zusammenhang zwischen der Nutzung der Vervielfältigungsregelung und dem Ausscheiden unterstellt werden kann, wenn der Beitrag innerhalb von drei Monaten vor der Beendigung bzw. Auflösung des Dienstverhältnisses geleistet wird.

Die Vervielfältigungsregelung kann auch noch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses genutzt werden, wenn die Vervielfältigungsregelung spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses vereinbart wurde.

Wie funktioniert die Vervielfältigungsregelung nach §3 Nr. 63 EStG?

In diesem Rahmen dürfen maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West), vervielfacht mit der Anzahl der tatsächlich geleisteten Dienstjahre (max. 10 Kalenderjahre, Eintritts- und Ausscheidejahr gelten jeweils als volle Kalenderjahre), steuerfrei in eine Direktversicherung eingebracht werden.

Ihr direkter Draht zur Continentale:



Kontaktieren Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner.

oder



bAV-Vertriebsunterstützung



089/5153-400



bav-vu@continentale.de

Wir unterstützen Sie bei der Vorschlagserstellung, bei der Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen und kümmern uns um die Beantwortung Ihrer Fachfragen und Fragen zur betrieblichen Altersversorgung von und mit der Continentale.

Für die Unterstützung vor Ort stehen Ihnen gerne entweder Ihr persönlicher Ansprechpartner oder unsere bAV-Vertriebsunterstützung zur Verfügung.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Continentale Lebensversicherung AG zum Zeitpunkt der Erstellung. Sie dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Durch die Überlassung wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmer oder Dritten nicht begründet. Die Inhalte dieser Unterlagen sind das geistige Eigentum der Continentale Lebensversicherung AG. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedarf der Zustimmung der Continentale Lebensversicherung AG.

Kontaktadresse für Makler:

**Continentale
Lebensversicherung AG**
- Direktion -
Baierbrunner Straße 31-33
81379 München
www.continentale.de

**Continentale
Versicherungsverbund**
- Vertrieb Makler -
Ruhrallee 92
44139 Dortmund
www.contactm.de

Ein Unternehmen des Continentale
Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit

Wie funktioniert die Vervielfältigungsregelung nach §40b EStG a.F.?

In diesem Rahmen dürfen maximal 1.752,- €, vervielfacht mit der Anzahl der tatsächlich geleisteten Dienstjahre, steuerfrei in eine Direktversicherung eingebracht werden. Dabei wird der Betrag um die nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG pauschal versteuerten Beiträge vermindert, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Jahren erbracht hat (Finanzierungsart spielt keine Rolle). Das Eintritts- und Ausscheidejahr gelten auch hier jeweils als volle Kalenderjahre.

Wie werden die Beiträge und Leistungen aus dem „Vervielfältiger“ versteuert?

Wird der Vervielfältiger nach § 3 Nr. 63 EStG genutzt, sind die Leistungen aus dem steuerfreien Vervielfältigungsbetrag nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe als sonstige Einkünfte zu versteuern. Dies gilt für Renten- und (Teil)-Kapitalzahlungen.

Wird der Vervielfältiger nach § 40b EStG genutzt, werden Rentenleistungen in Höhe des Ertragsanteils versteuert (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a) i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) EStG).

Kapitalleistungen werden nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b) EStG i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG versteuert: Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge ist mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren und wird die Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. 62. Lebensjahres (Vertragsabschlüsse bzw. Erhöhungen ab 2012) ausgezahlt, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern (sog. „Halbeinkünfteverfahren“). Kapitalzahlungen, die bei Tod fällig werden, sind stets einkommensteuerfrei.

Wie werden die Beiträge und Leistungen aus dem „Vervielfältiger“ sozialversicherungsrechtlich behandelt?

Beiträge zu einem Vervielfältiger sind vollständig sozialversicherungsfrei, wenn sie aus einer Abfindungszahlung stammen, die ausschließlich als Gegenleistung für den Verlust des Arbeitsplatzes bezahlt wird.

Ansonsten ist die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge nach den allgemeinen Regelungen für eine bAV zu beurteilen.

Somit sind die Beiträge im Rahmen der Pauschalbesteuerungsgrenzen nach § 40 b EStG sozialversicherungsfrei, wenn sie aus einer Sonderzahlung finanziert werden oder rein arbeitgeberfinanziert sind. Ansonsten ist der Beitrag sozialversicherungspflichtig.

Leistungen unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht für die Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt nicht für Versorgungsberechtigte, die privat krankenversichert sind.

Muss zur Nutzung der Vervielfältigungsregelung ein neuer Vertrag abgeschlossen werden oder kann ein bestehender Vertrag bei der Continentale „aufgestockt“ werden?

Grundsätzlich kann in den Tarifgenerationen ab 4/2012 eine Sonderzahlung zu den ursprünglich vereinbarten Rechnungsgrundlagen in bestehende Verträge eingebracht werden.

Ob das im konkreten Fall möglich ist oder ob die Zahlung in einen separaten Vertrag erfolgen muss, prüfen wir gerne für Sie. Dazu wenden Sie sich bitte an unseren Vertragsservice:

- Telefon: 089 5153 500 oder
- E-Mail: bav-vs@continentale.de